

Die Spessartforstrechte

Im Kontext der Nationalparkdiskussion muss vorweg darauf hingewiesen werden, dass die sogenannten Spessartforstrechte nur im Staatswald gelten. Dieser nimmt im Spessart eine Fläche von rund 42.000 ha ein. Ein Nationalpark mit einer voraussichtlichen Größe von rund 10.000 ha hätte zur Folge, dass auf mindestens drei Vierteln der Staatswaldfläche die Spessartforstrechte weiterhin ausgeübt werden könnten.

Die Holzrechte im Spessart werden nach dem Vergleich vom 13. Dezember 1866 in die Kategorien „Ur- und Leseholz“, „Stockholz“, „Windfall-, Schneedruck- und Eisbruchholz“, „Pflug- oder Rüterholz“, „Bauholz“ sowie „Oberholz“ unterschieden.

Ihre Entstehung geht auf die Zeiten größter Not im Spessart zurück, wo es weder Öl noch Kohle zum Heizen gab. Die heutigen Lebensumstände sind mit den damaligen nicht im Entferntesten vergleichbar, weshalb auch die Rechte selbst nur als blanker Anachronismus bezeichnet werden müssen. In der vorgeschriebenen Form sind sie auf die heutige Zeit nicht mehr übertragbar und deshalb auch unattraktiv geworden. Wenn eines dieser Rechte heute überhaupt noch eine Rolle spielt, dann ist es das im Folgenden näher beschriebene Oberholzrecht.

Das Oberholzrecht - Mehr Schein als Sein

Nach dem Rechtsbeschrieb für Oberholz bezieht sich das Aneignungsrecht nur auf Brennholz in der Dimension ≤ 88 cm Länge und $\leq 4,4$ cm mittlerer Durchmesser. Erst mit der „Erleichterung der Ausübung der Spessart-Oberholzrechte“ durch Vereinbarung vom 04.11./ 10.11.1978 zwischen der damaligen Staatsforstverwaltung und dem Verband der Spessartforstberechtigten e. V. wurde den Rechtlern zugestanden, sich „alles Holz“ anzueignen, das zum Zeitpunkt der Freigabe noch unaufgearbeitet im Hieb liegt.

Es ist wichtig zu wissen, dass nicht alles unaufgearbeitete Holz, das unmittelbar nach Beendigung eines Hiebes im Wald liegt, automatisch den Rechtlern gehört. Tatsache ist, dass die BaySF alle nur halbwegs interessanten Brennholzschläge zuerst für zahlende Selbstwerber öffnet und erst danach dieselben Waldorte in einer jeweils dreiwöchigen Frist im Frühjahr und Herbst für die Rechtsholznutzung frei gibt. Je nachdem, wie lange die Selbstwerber für die Aufarbeitung brauchen, werden die Hiebe häufig erst ein Jahr später für die Rechtler frei gegeben. Dies hat zur Folge, dass in den frei gegebenen Hieben oft nur noch verstocktes (wertgemindertes) und / oder sehr dünnes Holz übrig bleibt. Das aus verbandspolitischen Gründen so stark überhöhte Spessartforstrecht ist daher in Wahrheit mehr Schein als Sein.

Unter diesen Umständen machen die Spessarter nur noch in geringem Umfang von ihrem Recht Gebrauch; sie zahlen lieber, wenn sie dafür frisches Brennholz in ausreichender Menge bekommen. Wer im ausgehenden Winter im Staatswald unterwegs ist, erkennt sehr schnell, dass die große Masse des Brennholzes außerhalb der dreiwöchigen Rechtsholzfristen aufgearbeitet und gekauft

wird. Immer mehr Menschen gehen auch dazu über, an Forstwege gerücktes Industrieholz als Brennholz zu kaufen. Sie sparen sich damit viel Arbeit und bekommen beste Qualitäten.

Nach einer Veröffentlichung von Richard Krebs in der Main-Post (Main-Spessart Ausgabe vom 12.01.2016) sind 44 Gemeinden beziehungsweise Ortsteile mit rund 65.000 berechtigten Bürgern im Spessart „forstberechtigt“. Eine revierweise Erhebung in den Forstbetrieben habe außerdem ergeben, dass rund 2.500 Berechtigte, das sind 3,8 %, ihr Recht angeblich regelmäßig ausüben. Falls diese Zahlen statistisch überhaupt belastbar sind, wird damit eingeräumt, dass nur noch ein verschwindend geringer Teil der Berechtigten ihr Recht ausübt. Bezogen auf die Gesamtbevölkerung im Spessart ist der Anteil aktiver Rechtler nur eine winzige Randnote und in der Nationalparkdiskussion ohne Gewicht.

Erschreckende Unkenntnis in der Bevölkerung

Aus den genannten Gründen hat das Oberholzrecht seine einstige Bedeutung fast völlig verloren und die große Mehrheit der Bevölkerung weiß nicht ansatzweise über Details ihrer Rechte Bescheid. Nicht einmal die Grenzen der Berechtigungsbezirke für die einzelnen Gemeinden sind bekannt und viele sind der falschen Meinung, im gesamten Staatswald ihr Recht ausüben zu können. Wer beim Bürgermeister Hilfe sucht, dürfte nicht selten enttäuscht werden, weil Spessartforstrechte mit Sicherheit das Geringste aller Probleme sind. Von einer geordneten Ausübung der Rechte im Sinne bestehender Regeln und Vereinbarungen kann daher überhaupt keine Rede sein. Auch das Forstpersonal handelt nicht einheitlich im Sinne von Chancengleichheit für alle Berechtigten.

So deutet alles darauf hin, dass auch der Vorstand des Rechtlerverbandes nicht an Aufklärung interessiert ist, weil sonst sowohl die Bedeutungslosigkeit als auch die falsche Handhabung des Rechtes ans Tageslicht käme. Stattdessen wird der Mythos aufrechterhalten, dass alles Holz nach Fertigstellung der Hiebe den Spessartforstberechtigten gehören würde.

Kein Rechtsanspruch auf Geschenke

Als Besonderheit ist zu erwähnen, dass im Zuge der Brennholzvergabe an Selbstwerber das dünnere Prügelholz in der Regel kostenlos mit abgegeben wird. Dies geschieht in großem Stil außerhalb der öffentlich bekannt gemachten Fristen in nicht für Rechtsholz frei gegebenen Hieben und ist damit alles andere als rechtskonform. Es ist rechtlich gesehen nichts anderes als ein Geschenk der BaySF an die Bevölkerung und ist weder durch den Rechtsbeschrieb von 1866 noch durch die Vereinbarung zur erleichterten Ausübung des Oberholzrechtes von 1978 gedeckt. Die BaySF muss sich fragen lassen, warum sie dieser nicht legalisierten Rechtserweiterung ohne zwingenden Grund Vorschub leistet und der Staatskasse Einnahmen vorenthält. Der Rechtlerverband wiederum kann sich mitnichten auf verbrieft Rechte berufen, wenn im Zuge der kostenpflichtigen Brennholzseltwerbun g gewisse Teilmengen kosten- los abgegeben werden. Genau diese Teilmengen sind es aber, die inzwischen einen weitaus größeren Umfang einnehmen als das in frei gegebenen Hieben aufgearbeitete Rechtsholz.

Als besonders skurril ist die Tatsache zu werten, dass die kostenlose Abgabe von schwächerem Brennholz im Zuge der Selbstwerbung sogar zu einer Benachteiligung derjenigen führt, die bewusst kein Selbstwerbungsholz machen wollen und auf die fristgemäße Freigabe ihres Holzrechtes warten.

Zu diesem Zeitpunkt finden sie dann kaum noch brauchbares Rechtsholz vor, weil dieses zuvor unberechtigterweise an Selbstwerber abgegeben wurde.

Die Rechtsfolgen für einen möglichen Nationalpark

Das Oberholzrecht als wichtigstes Forstrecht im Staatswald des Spessarts ist an die zwingende Voraussetzung gebunden, dass der Staat (BaySF) zuvor Holzhiebe durchführt. Nur wenn aktiv Holz eingeschlagen wird, kann in Form des nicht aufgearbeiteten, im Bestand verbliebenen Restholzes das Produkt entstehen, auf das sich das grundbuchamtlich verbriefte Holzrecht bezieht. Wenn sich der Staat dazu ent scheiden sollte, z. B. wegen der Errichtung eines Nationalparks, auf die Holznutzung zu verzichten, dann würde damit automatisch der Anspruch auf die Herausgabe von Oberholz erlöschen.

Die o. g. Vereinbarung von 1978 regelt unter Punkt V.: „Soweit durch diese Vereinbarung von der Staatsforstverwaltung den Rechtlern Befugnisse eingeräumt werden, die über den Rechtstitel gem. den Spessart-Forstrechte-Vergleichen hinausgehen, geschieht dies unentgeltlich, aber in jederzeit widerruflicher Weise und ohne Anerkennung einer entsprechenden Rechtspflicht der Staatsforstverwaltung bzw. eines Rechtsanspruchs der Rechtler.“

Der Staat hätte also jederzeit die Möglichkeit, die gültige Vereinbarung zum Zweck des höherwertigen Zieles „Nationalpark“ zu kündigen. Sollte dies geschehen, so würde die Ausübung dieses Spessartforstrechtes auf die Bedingungen des 19. Jahrhunderts zurückgeworfen und in die absolute Bedeutungslosigkeit fallen. Die Suche nach Lösungen für die Brennholzfrage in einem künftigen Nationalpark wäre dadurch deutlich erleichtert.

Der Rechtlerverband hätte allen Grund, sich mit der wahren Bedeutung der Spessartforstrechte ehrlich auseinanderzusetzen und an einer Lösung der Brennholzfrage konstruktiv mitzuarbeiten. Der Schlüssel dazu liegt im gewerblichen Brennholzsektor und nicht im Bereich der Spessartforstrechte.

Aschaffenburg, 5. Oktober 2016

Zusammengestellt von Michael Kunkel, Ortsgruppe Heigenbrücken

Kreisgruppe Aschaffenburg

Kreisgruppe Main-Spessart

Kreisgruppe Miltenberg